

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 26. Mai 2011

Nr. 10

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 29. April 2011 Nr. 11-7914.00-3/07 zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften Rotwild 65
- Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg und dem Markt Eschau, Landkreis Miltenberg unter gleichzeitiger Änderung der Grenze zwischen den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg ... 66
- Bek vom 10.05.2011 Nr. 12-1444.12-1/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2011 66

Schulen

- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 06.05.2011 Nr. 44-5313.00-2/01 über den Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.09.2006, Nr. 44-5313.00-2/01 (RABl S. 129) über die Auflösung der Georg-Kerschensteiner-Schule zur Lernförderung in Lohr a.Main und Erweiterung der St.-Kilian-Schule in Marktheidenfeld, Sonderpädagogisches Förderzentrum 67
- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 12.05.2011, Nr. 44-5204-1-2 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachfrau/Fachmann für Systemgastronomie“ 67

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 68

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 29. April 2011 Nr. 11-7914.00-3/07 zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften Rotwild

Gemäß Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und § 7 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2008 (GVBl S. 413), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Nrn. 4 und 5 der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften Rotwild vom 30.08.1983 Nr. 250-7914.00-1/83, zuletzt geändert durch Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.03.2003 Nr. 240-7914.00-1/03 (RABl. S. 33), erhält folgende Fassung:

„4. Rotwildhegegemeinschaft Spessart-Nord:

Vom Stoßpunkt der Gemarkungsgrenze Gemünden/Langenprozelten mit dem Main flussabwärts bis Rothenfels, GJR Rothenfels, EJR Rothenfels, weiter in Richtung Nordwesten entlang des Zaunes des Fürstlich Löwenstein'schen Wildparks bis zum Neustadter Tor, weiter entlang der Westgrenze des EJR Schwebberg der Stadt Lohr a. Main nach Norden bis Rechtenbach, weiter Richtung Westen entlang der Südgrenze des StJR des Forstbetriebes Heigenbrücken bis zur Einmündung der Kreisstraße AB 5 auf die Bundesstraße 26 (Sieben Wege), weiter nach Süden

zunächst auf der AB 5 (Eselsweg) später auf der Staatsstraße 2308 (über die BAB-Anschlussstelle Weibersbrunn) bis zum Stoßpunkt mit dem GJR Hessenthal, weiter entlang der StJR-Grenze des Forstbetriebes Heigenbrücken zuerst nach Nordwesten, dann nach Nordosten bis zum Stoßpunkt mit dem GJR Waldaschaff, EJR Keilberg-Weiler I, GJR Lauffach, StJR des Forstbetriebes Heigenbrücken, GJR Sommerkahl, GJR Schöllkrippen, GJR Ober- und Unterwestern, GJR Huckelheim, EJR Glashüttenhof, weiter nach Osten entlang der Landesgrenze zu Hessen bis zum Stoßpunkt mit dem GJR Rengersbrunn, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Grenze des StJR Gemünden des Forstbetriebes Hammelburg, GJR Langenprozelten bis zum Stoßpunkt mit dem Main.

5. Rotwildhegegemeinschaft Spessart Süd:

Von Erlenfurt entlang der Ostgrenze der StJR'e des Forstbetriebes Rothenbuch, GJR Bischbrunn, weiter entlang der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Würzburg in südöstlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit der nördlichen Grenze des EJR Marktheidenfeld-Michelrieth, EJR Schollbrunn II, EJR Schollbrunn-Kirchelhof, GJR Breitenbrunn, EJR Faulbach, GJR Faulbach, EJR Stadtprozelten, weiter entlang des Mains in südwestlicher Richtung bis Freudenberg, GJR Kirschturt, EJR Theresienhof, EJR Kirschturt des Fürsten zu Löwenstein - Wertheim - Freudenberg, EJR Röllbach, GJR Röllbach (östlich der Staatsstraße 2441), EJR Mönchberg I und II, EJR Wildensteiner Forst, EJR Oberaulenbach, GJR Hobbach, Landkreisgrenze Aschaffenburg/Miltenberg, GJR Hessenthal, weiter die Staatsstraße 2308 nach Osten (über die BAB-Anschlussstelle Weibersbrunn auf der AB 5 (Eselsweg) bis zur Einmündung B 26 (Sieben Wege) entlang

der Nordgrenze der StJR´e des Forstbetriebs Rothenbuch bis Rechtenbach. Von dort entlang der Ostgrenze des Forstbetriebs Rothenbuch weiter bis nach Erlenfurt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 29.04.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 7914

RABl 2011 S. 65

Nr. 12-1402.00-1/11

Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg und dem Markt Eschau, Landkreis Miltenberg unter gleichzeitiger Änderung der Grenze zwischen den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg, Gemarkung Wintersbach, werden aus dem Markt Eschau, Landkreis Miltenberg, folgende Flurstücke der Gemarkung Hobbach eingegliedert:

Flurnummer:	Fläche in m²:
669/3	5
671/1	9

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg geändert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft und das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Würzburg, 04.05.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1402

RABl 2011 S. 66

Feststellung:

Nach Mitteilung des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a. Main - vom 21.04.2011 Az. VM 5210 - 011 - 04 tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Grenzen der Gemarkungen Hobbach und Wintersbach in Kraft. Die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist in den Fortführungsnachweisen Nr. 414 der Gemarkung Hobbach und Nr. 501 der Gemarkung Wintersbach ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen am Vermessungsamt Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a. Main - aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 10.05.2011 Nr. 12-1444.12-1/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 24.03.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.04.2011 Nr. 12-1444.12-1/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.05.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.925.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 2.925.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.924.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 2.887.800 €
und einem Saldo von	+ 37.000 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 19.000 €
und einem Saldo von	- 19.000 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 + 18.000 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 511,70 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 721,48 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt die Stadt Würzburg 41,49 % und der Landkreis Würzburg 58,51 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	609.903,00 €
den Landkreis Würzburg	860.097,00 €
und den Landkreis Würzburg	69.000,00 €

für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim.

Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Würzburg, 02.05.2011

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Eberhard Nuß

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 66

Schulen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.09.2006, Nr. 44-5313.00-2/01 (RABI S. 129) über die Auflösung der Georg-Kerschensteiner-Schule zur Lernförderung in Lohr a. Main und Erweiterung der St.-Kilian-Schule in Marktheidenfeld, Sonderpädagogisches Förderzentrum

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 06.05.2011 Nr. 44-5313.00-2/01

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 26, Art. 29 und Art. 33 BayEUG i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, bereinigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung vom 28.09.2006 Nr. 44-5313.00-2/01 (RABI S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die St.-Kilian-Schule Marktheidenfeld, Sonderpädagogisches Förderzentrum, wird als organisatorische Einheit geführt in Kooperation der Caritas-Schulen gGmbH und des Landkreises Main-Spessart. Die Caritas-Schulen gGmbH ist Träger der Schulvorbereitenden Einrichtungen, der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Jahrgangsstufen 5 bis 6 am Standort Marktheidenfeld. Der Landkreis Main-Spessart ist Träger der Jahrgangsstufen 5 bis 9 am Standort Lohr.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum soll Kinder mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung erziehen, unterrichten und fördern. Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums umfasst den Einzugsbereich des Landkreises Main-Spessart, ausgenommen den Einzugsbereich der Leo-Weismantel-Schule Karlstadt, Sonderpädagogisches Förderzentrum.“

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 06.05.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 5313

RABI 2011 S. 67

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachfrau/Fachmann für Systemgastronomie“

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 12.05.2011, Nr. 44-5204-1-2

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 274) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Fachfrau/Fachmann Systemgastronomie“ wird für die Jahrgangsstufen 11 und 12 an den

Staatlichen Beruflichen Schulen Kitzingen

Schulstandort Kitzingen

Thomas-Ehemann-Straße 13b

97318 Kitzingen

ein Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken erstreckt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 12.05.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 5204

RABI 2011 S. 67

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung

Kommentierte Ausgabe

36. Ergänzungslieferung

Stand: Februar 2011

Preis: 86,40 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 36. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis zum Februar 2011 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Giehl

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

30. Aktualisierung

Stand: Januar 2011

Preis: 79,95 Euro

ISBN 80730203030

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Schwerpunkt der 30. Aktualisierung ist die Überarbeitung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Neuere höchstrichterliche Entscheidungen wurden u.a. in Art. 47, 49, 51 und in die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren eingearbeitet.

In den Erläuterungen zum Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz wurde u.a. die neueste Entwicklung bei der Vollstreckung ausländischer Geldforderungen im Inland berücksichtigt.

Pöhlker/Lausen

Vergaberecht

Kommentar

2011, Loseblattausgabe,

470 Seiten

Preis: 55,00 Euro

ISBN 978-3-8293-0884-7

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG

Die für das innerstaatliche und das europaweite Ausschreibungsverfahren anzuwendenden Vergabevorschriften (GWB, Vergabeordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), VOB/A, VOL/A und VOF) wurden erheblich verändert. Dies stellt den öffentlichen Auftraggeber vor neue Herausforderungen.

Zu erwähnen sind dabei besonders die

- Einschränkungen bei der Vereinbarung von Sicherheitsleistungen
- Erweiterungen der Wertungsmöglichkeiten bei fehlenden Erklärungen und Preisen
- Freigrenzen für die Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben
- Einheitliche Regelungen für Sektorenauftraggeber durch die Sektorenverordnung freier Wahl der Vergabearten
- Anwendung sozialer, umweltbezogener und innovativer Vergabekriterien und der Tariftreue und Berücksichtigung mittelständischer Interessen bei europaweiten Ausschreibungen
- Einschränkung von Bieterrechten in Zusammenhang mit Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem OLG.

Im Werk ergänzen praxisorientierte Kommentierungen die Texte zu den Vergabevorschriften. Beginnend mit der Kommentierung zur VOB/A, in Kürze durch die Kommentierungen zur VOL/A und VOF erweitert, werden anschließend die Vorschriften des GWB, der VgV und der SektVO kommentiert werden.

Der Kommentar ist die ideale Hilfe für öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Kommunalunternehmen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Anwälte, mit dem Vergaberecht befasste Auftraggeber und Auftragnehmer.